



# Dagmar Schmidt Stiftung

## SATZUNG

### § 1

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Dagmar-Schmidt-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Mainz.

### § 2

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von deutschen Jugendlichen, die in Israel an Projekten mitarbeiten wollen, die der jüdisch-arabischen Verständigung dienen sowie die Förderung von jüdischen und arabischen Jugendlichen, die in Israel Verantwortung für solche Projekte übernehmen.
- (2) Die Stiftung verfolgt diesen Zweck insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von deutschen Jugendlichen und jungen jüdischen und arabischen Israelis.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem Anfangsvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäftes
2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

#### **§ 5**

#### **Stiftungsmittel**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

#### **§ 6**

#### **Stiftungsorgan**

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

#### **§ 7**

#### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei geborenen und höchstens fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die drei geborenen Mitglieder bestehen aus dem Stifter, einem Vorstandsmitglied von Givat Haviva Deutschland und einem Vertreter von Givat Haviva, Israel.

(3) Die drei geborenen Mitglieder des Vorstandes entscheiden über die Aufnahme möglicher weiterer Mitglieder in den Vorstand.

(4) Scheidet der Stifter als geborenes Mitglied aus, bestimmen die beiden übrigen geborenen Mitglieder seine Nachfolge.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere

1. die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,
2. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie
3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende sein muss.

(4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

## **§ 9**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§ 10**

### **Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an GIVAT HAVIVA Deutschland e.V., welche das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.